

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1

Leitsätze:

keine

Aktenzeichen: 1 AZR 120/61

Beschluss des BAG vom 27. März 1961 LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

116

__AZR_120/61

5 Sa 658/60 Hamm /Westfalen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 27. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westfalen vom
9. Dezember 1960 - 5 Sa 658/60 - wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig verworfen.

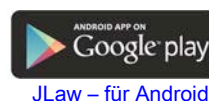
G r ü n d e:

Gegen das im Tenor erwähnte Urteil hat die Beklagte
Revision eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat dieses
Rechtsmittel nicht zugelassen. Der Streitwert übersteigt
den Betrag von 6.000.-- DM nicht. Die Revision wäre des-
halb nur statthaft, wenn eine Divergenz im Sinne des
§ 72 Abs. 1 ArbGG vorläge.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Zum Nachweis einer solchen Divergenz beruft sich die Revision auf die Urteile des Senats AP Nr. 12 und 15 zu § 1 HATG NRW. Die von der Revision geltend gemachte Abweichung liegt jedoch in Wahrheit nicht vor.

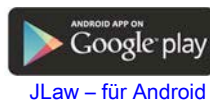
Im Streitfall handelt es sich um eine Arbeitnehmerin, die zwar im Hause ihrer Großeltern mit ihrem 20-jährigen Bruder zusammen wohnt, jedoch mit ihm zusammen eine aus zwei Schlafzimmern und einer Wohnküche bestehende besondere Wohnung innehat. Darin führt sie nach dem Tode der Mutter den Haushalt unverändert fort. Ob in einem Fall dieser Art ein eigener und eigengeführter Haushalt oder Hausstand anzunehmen ist, kann dahingestellt bleiben; denn das ist eine Frage der Begründetheit der Revision, die erst geprüft werden kann, wenn ihre Statthaftigkeit feststeht. Die Statthaftigkeit jedoch setzt eine Divergenz in den tragenden Erwägungen des angezogenen und angefochtenen Urteils voraus. Das bedingt zunächst, daß es sich um vergleichbare Tatbestände handelt. Daran aber fehlt es hier.

Während, wie betont, im Falle des angefochtenen Urteils Bruder und Schwester gemeinsam eine Wohnung bewohnen, handelt es sich im Falle des angezogenen Urteils AP Nr. 12 zu § 1 HATG NRW darum, daß eine Tochter in der Wohnung ihrer Eltern oder des einen Elternteils lebte. Das ist aber ein entscheidender Unterschied. Ein eigener und eigengeführter Haushalt kann angenommen werden, wenn Eheleute eine gemeinsame Mietwohnung bewohnen, obwohl der Ehemann allein Partner des Mietvertrages ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein eigener und eigengeführter Haushalt auch dann anzunehmen ist, wenn die Wohnung nicht von Eheleuten, sondern von Geschwistern bewohnt wird. Keinesfalls aber ist der letztere Fall vergleichbar mit dem in AP Nr. 12 zu § 1 HATG NRW entschiedenen, in dem die Tochter im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles lebte. Angesichts dieser Unterschiedlichkeit im Tatbestand ist die Annahme einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 ArbGG ausgeschlossen.

Erst recht fehlt es an dieser Vergleichbarkeit im Verhältnis des angefochtenen Urteils zu der Entscheidung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

AP Nr. 15 zu § 1 HATG NRW. In letzter Entscheidung ist tragend lediglich auf die alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frau abgestellt. Ob sie ledig, verwitwet oder geschieden ist, ist dort bewusst nicht als ein Kriterium für eine unterschiedliche rechtliche Betrachtungsweise herangezogen worden (vgl. den drittletzten Absatz jener Entscheidung, Bl. 4R aaO). Bei der Klägerin handelt es sich aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sicher nicht um eine solche alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frau. Denn sie hat ja ihren Bruder bei sich, für den sie sorgt, indem sie den gemeinsamen Haushalt führt. Ein Fall dieser Art ist mit dem in AP Nr. 15 zu § 1 HATG NRW entschiedenen aber nicht zu vergleichen, so daß es auch insoweit an einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 ArbGG fehlt.

gez. Dr. Schröder gez. Dr. Gröninger gez. Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)